§6 ABaMaPO– 1. Mindestleistungsfortschritt (MLF)

1. Hürde	1. Trimester	3875 Einführung in die sozialwissenschaftlichen Methoden	PFL	5 ECTS
	1. Trimester	3872 Einführung in die VWL/Mathematik	PFL	5 ECTS
	1. Trimester	3871 Staat, Gesellschaft und Normen	PFL	7 ECTS
	2. Trimester	3874 Einführung in die Geschichtswissenschaft	PFL	7 ECTS
	2. Trimester	3877 Einführung in die Statistik	PFL	5 ECTS
	2. Trimester	9901 Studium plus	PFL	3 ECTS
			Gesamt für alle Studierenden:	**32 ECTS**
2. Hürde	3. Trimester	3878 Einführung in die Politikwissenschaft	PFL	6 ECTS
	3. Trimester	3873 Einführung in die Rechtswissenschaft	PFL	10 ECTS
	3. Trimester	3876 Propädeutika	PFL	5 ECTS
	3. Trimester	3880 Sommermodul 4. Quartal	PFL	9 ECTS
	3. Trimester	3879 Einführung sozialwissenschaftlicher Methoden	PFL	3 ECTS
	4. Trimester	3881 Politische Ideen und Entwicklung….	PFL	9 ECTS
	4. Trimester	3885 Grundlagen der int. Politik (nur in Vertiefung IRuP)	PFL	5 ECTS
			Gesamt für alle GuP-Studierenden:	**42 ECTS**
			Gesamt für alle IRuP-Studierenden:	**47 ECTS**

Sind all diese Module bis Ende des ersten Studienjahres bestanden (Ende FT: 30.09.) im Erst- oder Zweitversuch?

↙ ↘

Ja

↓

Erster Mindestleistungsfortschritt ist bestanden

Nein

↓

Verpflichtende Fachstudienberatung

↓

Module aus dem 1. Fachtrimester müssen bis zum Ende des 4. Fachtrimesters (HT des 2. Studienjahres) und Module aus dem 2. Fachtrimester bis zum Ende des 5. Fachtrimesters (WT des 2. Studienjahres) nachgewiesen werden

↙ ↘

Ja?	Nein
↓	↓
1. MLF nachgewiesen	Entschleunigter Bachelor

2. Mindestleistungsfortschritt analog zum 1. Mindestleistungsfortschritt

§ 6
Mindestleistungsfortschritt

(1) [1]Mit dieser Regelung werden die Fortschrittsregelungen der FPOs außer Kraft gesetzt. [2]Eine graphische Darstellung der Regelung des Mindestleistungsfortschritts findet sich in der Anlage 1 (Zeitstrahl des Mindestleistungsfortschritts).

(2) [1]Studierende müssen nach dem Ende des ersten Studienjahres einen ersten Mindestleistungsfortschritt nachweisen. [2]Der erste Mindestleistungsfortschritt wird nachgewiesen, wenn alle abzuschließenden Module aus den ersten beiden Fachtrimestern (Herbst- und Wintertrimester) des jeweiligen Bachelorstudiengangs erfolgreich abgeschlossen worden sind. [3]Module, die über das zweite Fachtrimester (Wintertrimester) hinaus andauern und erst im darauffolgenden dritten Fachtrimester (Frühjahrstrimester) abgeschlossen werden, sowie vor und außerhalb des Studiengangs erbrachte anrechenbare Leistungen fallen nicht unter den Mindestleistungsfortschritt.

(3) [1]Der Mindestleistungsfortschritt wird erstmals nicht nachgewiesen, wenn bis zum Ende des dritten Fachtrimesters (Frühjahrstrimesters des ersten Studienjahres) nicht alle Module aus den ersten beiden Fachtrimestern des ersten Studienjahres erfolgreich abgeschlossen wurden. [2]Die zum Ende des dritten Fachtrimesters angebotenen Prüfungen der Module aus den ersten beiden Fachtrimestern werden dabei berücksichtigt. [3]Weist eine Studierende oder ein Studierender erstmals diesen Mindestleistungsfortschritt nicht nach, wird sie oder er durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses schriftlich darauf hingewiesen, dass das Erreichen des Studienziels ernsthaft gefährdet ist. [4]Dabei hat sie oder er eine Fachstudienberatung durch die Fakultät verpflichtend wahrzunehmen. [5]Sofern bereits zu diesem Zeitpunkt eine Beratung zum Bachelorstudium, das sich auf neun Trimester erstreckt (entschleunigtes Bachelorstudium) indiziert ist, soll die Fakultät einen entsprechenden Studienplan erstellen.

(4) [1]Der Mindestleistungsfortschritt muss für Module aus dem ersten Fachtrimester bis spätestens zum Ende des vierten Fachtrimesters (Herbsttrimesters des zweiten Studienjahres) und für Module aus dem zweiten Fachtrimester zum Ende des fünften Fachtrimesters (Wintertrimesters des zweiten Studienjahres) nachgewiesen werden. [2]Die zum Ende des vierten und fünften Fachtrimesters (des Herbst- und des Wintertrimesters des zweiten Studienjahres) angebotenen Prüfungen der Module aus den ersten beiden Fachtrimestern werden dabei berücksichtigt. [3]Weist eine Studierende oder ein Studierender zum zweiten Mal diesen Mindestleistungsfortschritt nicht nach, studiert sie oder er im entschleunigten Bachelorstudium. [4]Für diese Studierenden gilt ab dem sechsten Fachtrimester ein geänderter Studienplan, den die jeweilige Fakultät erstellt. [5]Ein Übergang in den konsekutiven Masterstudiengang, der am 01.01. des dritten Bachelorstudienjahres beginnt, ist dann nicht mehr möglich. [6]Die Absätze 6 bis 9 finden keine Anwendung.

(5) [1]Kann eine Studierende oder ein Studierender aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen den Mindestleistungsfortschritt nach Abs. 4 nicht nachweisen, so entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden über eine Verlängerung der Frist zum Nachweis des entsprechenden Mindestleistungsfortschritts nach Maßgabe des Ausfallzeitraumes. [2]Abs. 4 findet entsprechend Anwendung.

(6) [1]Studierende müssen nach dem Ende des zweiten Studienjahres einen zweiten Mindestleistungsfortschritt nachweisen. [2]Der zweite Mindestleistungsfortschritt wird nachgewiesen, wenn alle abzuschließenden Module aus dem dritten und vierten Fachtrimester (Frühjahrstrimester des ersten Studienjahres und Herbsttrimester des zweiten Studienjahres) des jeweiligen Bachelorstudiengangs erfolgreich abgeschlossen worden sind. [3]Module, die über das vierte Fachtrimester (Herbsttrimester) hinaus andauern und erst im darauffolgenden fünften Fachtrimester (Wintertrimester) abgeschlossen werden, sowie vor und außerhalb des Studiengangs erbrachte anrechenbare Leistungen fallen nicht unter den Mindestleistungsfortschritt.

(7) [1]Der Mindestleistungsfortschritt nach Abs. 6 wird erstmals nicht nachgewiesen, wenn bis zum Ende des sechsten Fachtrimesters (Frühjahrstrimesters des zweiten Studienjahres) nicht alle Module aus dem dritten und vierten Fachtrimester (Frühjahrstrimester des ersten Studienjahres und Herbsttrimester des zweiten Studienjahres) erfolgreich abgeschlossen wurden. [2]Die zum Ende des sechsten Fachtrimesters angebotenen Prüfungen der Module aus dem dritten und vierten Fachtrimester werden dabei berücksichtigt. [3]Weist eine Studierende oder ein Studierender erstmals diesen

Mindestleistungsfortschritt nicht nach, wird sie oder er durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses schriftlich darauf hingewiesen, dass das Erreichen des Studienziels, insbesondere das Erreichen der Masterzulassung für den am 01.01. des dritten Studienjahres beginnenden Masterstudiengang, ernsthaft gefährdet ist. [4]Dabei hat sie oder er eine Fachstudienberatung durch die Fakultät verpflichtend wahrzunehmen.

(8) [1]Der Mindestleistungsfortschritt muss für Module aus dem dritten Fachtrimester (Frühjahrstrimester des ersten Studienjahres) bis spätestens zum Ende des siebten Fachtrimesters (Herbsttrimesters des dritten Studienjahres) und für Module aus dem vierten Fachtrimester (Herbsttrimester des zweiten Studienjahres) zum Ende des achten Fachtrimesters (Wintertrimesters des dritten Studienjahres) nachgewiesen werden. [2]Die zum Ende des siebten und achten Fachtrimesters (des Herbst- und des Wintertrimesters des dritten Studienjahres) angebotenen Prüfungen der Module aus dem dritten und vierten Fachtrimester werden dabei berücksichtigt. [3]Weist eine Studierende oder ein Studierender zum zweiten Mal diesen Mindestleistungsfortschritt nicht nach, studiert sie oder er im entschleunigten Bachelorstudium; sofern die vorläufige Masterzulassung erlangt wurde, erlischt diese.

(9) [1]Kann eine Studierende oder ein Studierender aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen den Mindestleistungsfortschritt nach Abs. 8 nicht nachweisen, so entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden über eine Verlängerung der Frist zum Nachweis des entsprechenden Mindestleistungsfortschritts nach Maßgabe des Ausfallzeitraumes. [2]Abs. 8 findet entsprechend Anwendung.

(10) Die Ergebnisse der betroffenen Modulprüfung oder der abgeschlossenen Studienleistung sind grundsätzlich spätestens vier Wochen nach der Prüfung bzw. Abschluss der Studienleistung von der Prüferin bzw. dem Prüfer an das Prüfungsamt zu melden.
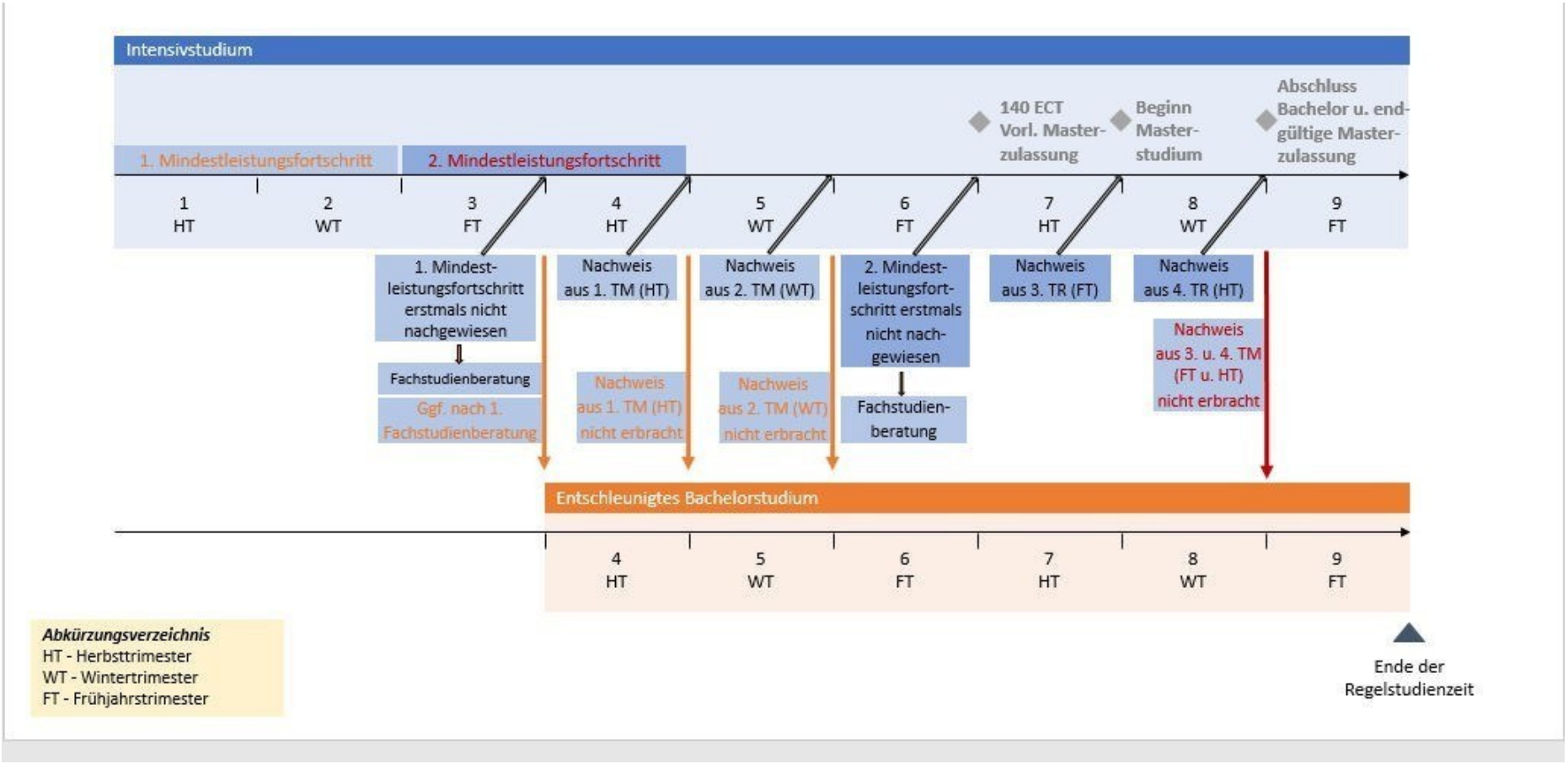
Anlage 1: Darstellung des Mindestleistungsfortschritts